

Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

vom 18. Dezember 2000

Stadtratsbeschluss:	13.12.2000
Bekanntmachung:	29.12.2000 (MüABI. S. 578)
Änderungen:	12.08.2003 (MüABI. S. 269) 15.05.2006 (MüABI. S. 154)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), geändert durch Verordnung vom 02.04.1999 (GVBl. S. 145), Art. 42 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzone

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet:

- a) der Landeshauptstadt München
- b) der Landkreise München, Freising, Erding, Ebersberg, Starnberg, Fürstenfeldbruck, Dachau und die nördlich der B 472 gelegenen Gebietsteile des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen.

(2) Das Gebiet der Landeshauptstadt München, die Gebiete der Gemeinden Unterföhring, Aschheim – Ortsteil Dornach, Feldkirchen, Haar, Unterhaching, Neubiberg, Ottobrunn, Grünwald, Pullach, Neuried, Planegg, Gräfelfing, Krailling und Karlsfeld sowie das Gelände des Flughafens München bilden die Tarifzone I, das übrige Gebiet die Tarifzone II.

Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt an der Zufahrt über die Zentralallee 400 m nach der Abzweigung von der Kreisstraße FS 44, an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und an der Zufahrt über die Staatsstraße 2584 aus Richtung Erding bei der Abzweigung zur „Allgemeinen Luftfahrt“.

(3) Das Pflichtfahrgebiet (Tarifzone I und II) ergibt sich aus den anliegenden Plänen 1 und 2, jeweils ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 10. Juli 2000. Die Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Beförderungspreise

(1) Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt 2,70 Euro.

(3) Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.

TaxitarifO 410

(4) Kilometerpreise (Tarifstufe 1) und Wartepreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1

0 bis 5 Kilometer (0,20 Euro pro 125,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 14 km/h)	1,60 Euro
5 bis 10 Kilometer (0,20 Euro pro 142,9 m, Umschaltgeschwindigkeit 16 km/h)	1,40 Euro
ab 10 Kilometer (0,20 Euro pro 160,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 18 km/h).	1,25 Euro

Tarifstufe 2

Wartezeitpreis	22,50 Euro.
----------------	-------------

(5) Anfahrt/Rückfahrt

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II	frei
Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1.

(6) Wartezeit

– auch verkehrsbedingt – je Stunde (0,20 Euro pro 32,0 Sekunden)	22,50 Euro.
---	-------------

(7) Für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(8) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.

(9) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(10) Für folgende Fahrten gelten Festpreise:

1. Flughafen München auf direktem Weg zur Neuen Messe München inklusive eventueller Zuschläge	51,00 Euro
2. Neue Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München inklusive eventueller Zuschläge	51,00 Euro.

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Abs. 1 bis 8.

(11) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(12) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

TaxitarifO 410

§ 3 Zuschläge

(1) Gepäck

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm), sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro

(2) Tiere

Blindenhund frei

Jedes frei transportierte Tier 0,50 Euro

Je Transportbehälter oder Käfig 0,50 Euro

(3) Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtung 1,00 Euro

(4) Nebenbesorgungen

Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

(5) Fahrten mit Großraumtaxi

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Ab dem sechsten Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Nr. 10 genannten Festpreisen, pauschal 5,00 Euro.

§ 4 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 2 die Beförderungspreise und des § 3 die Zuschläge sowie die Festpreise nach § 4 überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet.
2. des § 2 Abs. 9 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens zu Lasten des Fahrgastes ausführt.
3. der in § 6 genannten Übergangszeit ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt fordert.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 27. Juli 2000 (MüABl. S. 209) außer Kraft.